

BVGer C-1934/2015 vom 31. August 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-08-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-1934_2015

FR: TAF C-1934/2015 du 31 août 2017

IT: TAF C-1934/2015 del 31 agosto 2017

Regeste

Rückforderung von Versicherungsleistungen und Erlass

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 i.V.m. Art. 33 Bst. d VGG (SR 173.32) und Art. 85bis AHVG (SR 831.10) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden von Personen im Ausland - oder deren Rechtsnachfolger - gegen Verfügungen der SAK. Da keine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG besteht, ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

E. 1.2

Nach Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG (SR 172.021), soweit das VGG nichts anderes bestimmt. Indes findet das VwVG gemäss Art. 3 Bst. dbis VwVG keine Anwendung in Sozialversicherungsrechtssachen, soweit das ATSG anwendbar ist. Gemäss Art. 1 Abs. 1 AHVG sind die Bestimmungen des ATSG auf die im ersten Teil geregelte Alters- und Hinterlassenenversicherung anwendbar, soweit das AHVG nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht.

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist durch den vorliegend angefochtenen Einspracheentscheid vom 19. Februar 2015 berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung, so dass er im Sinne von Art. 59 ATSG beschwerdelegitimiert ist. Da die Beschwerde im Übrigen frist- und formgerecht eingereicht wurde (Art. 60 Abs. 1 ATSG und Art. 52 Abs. 1 VwVG), ist darauf einzutreten.

E. 2.1

Der Beschwerdeführer ist Schweizer und wohnt in der Schweiz. Die Rechtmässigkeit der Rückerstattungsforderung der Vorinstanz beurteilt sich deshalb, soweit das vorliegende Beschwerdeverfahren betreffend, allein aufgrund schweizerischer Rechtsvorschriften.

E. 2.2

Das Sozialversicherungsgericht stellt bei der Beurteilung einer Streitsache in der Regel auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses des streitigen Entscheides (hier: 19. Februar 2015) eingetretenen Sachverhalt ab (BGE 129 V 1 E. 1.2 mit Hinweisen). Tatsachen, die jenen Sachverhalt seither verändert haben, sollen im Normalfall Gegenstand einer neuen Verwaltungsverfügung sein (BGE 121 V 362 E. 1b).

E. 2.3

In materiell-rechtlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechts-sätze massgebend, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Sachverhaltes Geltung hatten (BGE 132 V 215 E. 3.1.1; 130 V 329 E. 2.3). Die Frage, ob die Vorinstanz die Rückerstattung von Leistungen verlangen kann, beurteilt sich nach den am (...) April 2012 (Todesdatum der Rentenbezügerin) gültig gewesenen Bestimmungen.

E. 3.1

Im Rahmen des vorliegenden Beschwerdeverfahrens können die Verletzung von Bundesrecht unter Einschluss des Missbrauchs oder der Überschreitung des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes sowie die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG).

E. 3.2

Anfechtungsobjekt bildet der Einspracheentscheid vom 19. Februar 2015. Streitig und zu prüfen ist, ob die SAK vom Beschwerdeführer zu Recht die Rückerstattung der Rente der verstorbenen Versicherten des Monats Mai 2012 in Höhe von Fr. 1'582.- gefordert hat.

E. 4.1

Anspruch auf eine Altersrente der schweizerischen AHV haben Männer, die das 65. und Frauen, die das 64. Lebensjahr vollendet haben (Art. 21 Abs. 1 AHVG). Der Anspruch entsteht am ersten Tag des Monats, welcher der Vollendung des massgebenden Altersjahres folgt. Er erlischt mit dem Tod (Art. 21 Abs. 2 AHVG).

E. 4.2

Unrechtmässig bezogene - und damit auch nach dem Tod ausgerichtete - Leistungen sind zurückzuerstatten. Nicht rückerstattungspflichtig ist, wer Leistungen in gutem Glauben empfangen hat und für den eine Rückerstattung eine grosse Härte bedeuten würde (Art. 25 Abs. 1 ATSG). Rückerstattungspflichtig sind der Bezüger oder die Bezügerin der unrechtmässig gewährten Leistungen und seine oder ihre Erben (Art. 2 Abs. 1 Bst. a der Verordnung vom 11. September 2002 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSV, SR 830.11]). Der Rückforderungsanspruch erlischt mit Ablauf eines Jahres, nachdem die Versicherungseinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Jahren nach der Entrichtung der einzelnen Leistung (Art. 25 Abs. 2 ATSG). Dabei handelt es sich um Verwirkungsfristen (BGE 139 V 1 E. 3.1, 138 V 74 E. 4.1, 133 V 579 E. 4.1, 119 V 431 E. 3a). Für ihre Wahrung ist der Erlass der Rückerstattungsverfügung (und deren Zustellung an die rückerstattungspflichtige Person) massgebend (Urteil des Bundesgerichts [BGer] 8C_630/2015 vom 17. März 2016 E. 4 m.H.).

E. 4.3

Die SAK hat von Amtes wegen die für die Beurteilung der Rückerstattungspflicht notwendigen Abklärungen vorzunehmen und die erforderlichen Auskünfte einzuholen (vgl. Art. 43 Abs. 1 ATSG).

E. 4.4

Im Sozialversicherungsprozess hat das Gericht seinen Entscheid, so-fern das Gesetz nicht etwas Abweichendes vorsieht, nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu fällen. Die blosser Möglichkeit eines bestimmten Sachverhaltes genügt den Beweisanforderungen nicht. Das Gericht hat vielmehr jener Sachverhaltsdarstellung zu

folgen, die es von allen möglichen Geschehensabläufen als die wahrscheinlichste würdigt (BGE 126 V 360 E. 5b; 125 V 195 E. 2, je mit Hinweisen).

E. 5

Nachfolgend ist zu prüfen, ob ein Rückforderungsanspruch der SAK gegenüber dem Beschwerdeführer besteht.

E. 5.1

Gemäss dem bei den Akten liegenden Todesschein verstarb die Mutter des Beschwerdeführers am (...) April 2012 (vgl. Beilage zu SAK-act. 49 sowie zum Mutter-Kind-Verhältnis SAK-act. 2/3, 4/3). Aus den Akten ergibt sich, dass die Vorinstanz ihr ab Januar 2011 eine monatliche Rentenleistung von Fr. 1'582.- ausrichtete (vgl. SAK-act. 26, 32). Mit dem Tod respektive per 30. April 2012 endete der Anspruch auf die Altersrente (vgl. Art. 21 Abs. 2 in fine AHVG).

E. 5.2

Gemäss Art. 19 Abs. 3 ATSG werden Renten stets für den ganzen Kalendermonat im Voraus ausbezahlt. Nach Art. 72 AHVV hat die Ausgleichskasse die Zahlungsaufträge der Post oder Bank rechtzeitig zu erteilen, so dass die Auszahlung bis zum 20. Tag des Monats erfolgen kann. Als Nachweis der Auszahlung der Rente gelten kasseninterne Auszahlungslisten und Belastungsanzeigen der Schweizerischen Post oder Bank (Art. 73 AHVV). Den Nachweis, dass die AHV-Rente für den Monat Mai 2012 im Betrag von Fr. 1'582.- vor Kenntnis vom Tod der Verstorbenen überwiesen wurde, bleibt die Vorinstanz schuldig. Damit steht nicht fest, ob eine zu Unrecht ausgerichtete Leistung und entsprechend ein theoretischer Rückforderungsanspruch vorliegt. Der rechtserhebliche Sachverhalt hinsichtlich des Bestands der Forderung erweist sich mithin als unvollständig.

E. 5.3

Im Übrigen setzt die Inanspruchnahme des Beschwerdeführers voraus, dass die Rückerstattungspflicht zu dessen persönlicher Schuld geworden ist.

E. 5.3.1

In diesem Zusammenhang wendet der Beschwerdeführer ein, er habe durch die Verfügung der SAK vom 25. März 2013 vom Tod seiner Mutter erfahren. Formell angezeigt worden sei ihm deren Ableben bisher aber nicht, weshalb die Frist zur Ausschlagung des Erbes noch nicht zu laufen begonnen habe, wobei ohnehin von der Überschuldung der Erbschaft und damit der gesetzlichen Vermutung der Ausschlagung auszugehen sei. Zudem tat er seinen Ausschlagungswillen kund.

E. 5.3.2

Gemäss Art. 87 IPRG sind die schweizerischen Gerichte oder Behörden am Heimatortes eines Schweizer Erblassers mit letztem Wohnsitz im Ausland für das Nachlassverfahren und die erbrechtlichen Streitigkeiten nur zuständig, soweit sich die ausländische Behörde mit dem Nachlass nicht befasst oder der Erblasser sein in der Schweiz gelegenes Vermögen oder seinen gesamten Nachlass durch letztwillige Verfügung oder Erbvertrag der schweizerischen Zuständigkeit oder dem schweizerischen Recht unterstellt hat. Ausserdem untersteht der Nachlass einer Person mit letztem Wohnsitz im Ausland nach Art. 91 Abs. 1 IPRG dem Recht, auf welchen das Kollisionsrecht des Wohnsitzstaates (hier: Frankreich) verweist. Das auf den Nachlass anwendbare Recht bestimmt, was zum Nachlass gehört, wer

in welchem Umfang daran berechtigt ist, wer die Schulden des Nachlasses trägt, welche Rechtsbehelfe und Massnahmen zulässig sind und unter welchen Voraussetzungen sie angerufen werden können (Art. 92 Abs. 1 IPRG).

E. 5.3.3

Nachdem die Rentenbezügerin bereits im Zeitpunkt der Anmeldung zur Ausrichtung einer Altersrente und bis zu ihrem Tod in Frankreich lebte, ist davon auszugehen, dass die französischen Behörden für die Regelung ihres Nachlasses zuständig sind und dabei aller Wahrscheinlichkeit nach französisches Recht anwenden. Damit befasste sich die Vorinstanz jedoch in keinsten Weise; sie beschränkt sich auf den pauschalen Hinweis, sowohl im schweizerischen wie auch im französischen Recht falle der Nachlass den Erben zu und der Beschwerdeführer sei als einziges Kind der Rentenbezügerin Erbe. Die Verweise auf das schweizerische Recht im angefochtenen Entscheid respektive auf die Bestimmungen des schweizerischen Zivilgesetzbuchs in der Vernehmlassung erweisen sich als unbehelflich, ebenso wie die - unbelegte - Behauptung, der Beschwerdeführer habe Kontakt mit seiner Mutter gepflegt und deren Beerdigung beigewohnt. Die Erbenstellung des Beschwerdeführers ist bis dato ungeklärt. Er ist zwar Nachkomme der Verstorbenen. Bei der aktuellen Aktenlage kann aber nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit darauf geschlossen werden, dass er aus rechtlicher Sicht als Erbe gilt und als solcher zur Rückerstattung der strittigen Rentenleistung verpflichtet werden kann.

E. 5.3.4

Aus den Akten ergeben sich Hinweise dafür, dass eine notarielle Befassung mit dem Nachlass der Rentenbezügerin bisher nicht erfolgt ist (vgl. das entsprechende Schreiben des Bürgermeisters von E. _____ vom 21. Juni 2013, SAK-act. 74). Eine Anfrage beim für rechtliche Angelegenheiten der Gemeinde Sundhoffen zuständigen Tribunal d'instance de F. _____ ergab gemäss einem E-Mail des schweizerischen Konsulats in Strassburg vom 30. Juli 2013 ausserdem, dass bis dato kein Erbschein ausgestellt worden sei (SAK-act. 74). Mit Schreiben vom 19. März 2015 bestätigte das Tribunal d'instance de F. _____ erneut, dass betreffend den Nachlass der Rentenbezügerin kein Erbschein ausgestellt worden sei (SAK-act. 104).

E. 5.3.5

Nach dem Gesagten erweist sich auch die Erbenstellung des Beschwerdeführers als nicht erstellt.

E. 5.4

Die vom Beschwerdeführer aufgeworfene und auch von Amtes wegen zu prüfende Frage der Verwirkung gemäss Art. 25 Abs. 2 ATSG ist schliesslich wie folgt zu beantworten: Art. 25 Abs. 2 ATSG setzt eine relative Frist von einem Jahr nach Kenntnisnahme des Rückforderungsanspruchs durch den Versicherungsträger. Dabei genügt, dass der Versicherungsträger bei Beachtung der zumutbaren Aufmerksamkeit hätte erkennen müssen, dass die Voraussetzungen für eine Rückerstattung bestehen (vgl. Ueli Kieser, ATSG Kommentar, 3. Aufl. 2015, Rz. 55 zu Art. 25). Wann die Vorinstanz vom Tod der Rentenbezügerin und dem behaupteten Rückforderungsanspruch erfahren hat, lässt sich aus den Akten nicht mit Sicherheit ermitteln, wobei davon auszugehen ist, dass dies spätestens am 18. Mai 2012 geschah (vgl. SAK-act. 33). Nachdem die SAK die behauptete Forderung gegenüber dem Beschwerdeführer mit der Verfügung vom 25. März 2013 in jedem Fall vor Ablauf eines Jahres seit dem Todesfall einverlangte, ist die relative Verwirkung nicht

eingetreten (vgl. ebenso das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-4507/2011 vom 9. September 2013 E. 4.1.3). Der Einschätzung des Beschwerdeführers, der Rückforderungsanspruch sei verjährt respektive verwirkt, weil zwischen der Einsprache vom 15. April 2013 gegen die vorinstanzliche Verfügung vom 25. März 2013 und dem angefochtenen Einspracheentscheid vom 19. Februar 2015 keine verjährungsunterbrechende Handlung erfolgt sei, kann demnach nicht beigespflichtet werden.

E. 5.5

Aufgrund der festgestellten Mängel ist die Sache zur vollständigen und richtigen Sachverhaltserhebung und allfällig neuem Entscheid an die Vorinstanz zurückzuweisen. Dabei wird die SAK insbesondere zu prüfen haben, ob überhaupt ein Rückforderungsanspruch besteht. Sodann wird sie weitere Abklärungen betreffend den Nachlass und die Erben der Rentenbezügerin vorzunehmen haben, um gegebenenfalls - wenn die Erbenstellung konkret eruiert werden kann - einen neuen Entscheid erlassen zu können. Die absolute Verwirkungsfrist von fünf Jahren gemäss Art. 25 Abs. 2 ATSG steht einer Rückweisung und einem allfälligen neuen Entscheid nicht entgegen (vgl. Kieser, a.a.O., Rz. 65 ff. zu Art. 25 m.w.H.). Die Beschwerde ist somit insoweit gutzuheissen, als der Einspracheentscheid aufzuheben und die Sache im Sinne der vorstehenden Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen ist.

E. 6

Zu befinden bleibt über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

E. 6.1

Das Verfahren ist kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 AHVG), weshalb keine Verfahrenskosten zu erheben sind.

E. 6.2

Der obsiegende (vgl. BGE 132 V 215 E. 6), anwaltlich vertretene Beschwerdeführer hat Anspruch auf eine Parteientschädigung zu Lasten der Vorinstanz (Art. 64 Abs. 1 VwVG, Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Da keine Kostennote eingereicht wurde, ist die Entschädigung aufgrund der Akten festzusetzen (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 VGKE). Unter Berücksichtigung des Verfahrensausgangs, des gebotenen und aktenkundigen Aufwands, der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des vorliegend zu beurteilenden Verfahrens erscheint eine Parteientschädigung von Fr. 1'800.- angemessen (Art. 9 Abs. 1, Art. 10 Abs. 2 VGKE) (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.